

**REGLEMENT
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienreglement)**

(vom 8. Juli 2003¹; Stand am 1. Juni 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2002 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **BEITRAGSBERECHTIGTE AUSBILDUNGEN**

Artikel 1 Mindestdauer

Ausbildungen mit einer Kursdauer von weniger als vier Monaten sowie berufs begleitende Kurse, die umgerechnet weniger als vier Vollzeitmonate dauern oder weniger als 400 Lektionen umfassen, sind nicht beitragsberechtigt.

Artikel 2 Ausbildungen auf der Sekundarstufe II

Die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II schliessen an die obligatorische Volksschule an. Zur Sekundarstufe II zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

- a) Berufsvorbereitungsschulen wie das 10. Schuljahr oder das Berufseinführungsjahr;
- b) Berufslehren, Berufsfachschulen, berufspraktische Bildungen und eidgenössische Berufsmaturitätsschulen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung³;
- c) Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Gymnasien.

Artikel 3 Ausbildungen auf der Tertiärstufe

Die Ausbildungen auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an und führen in der Regel zu einem anerkannten Abschluss (Diplom). Zur Tertiärstufe zählen insbesondere:

¹ AB vom 8. August 2003

² RB 10.2201

³ SR 412.10

10.2205

- a) eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen;
- b) höhere Fachschulen;
- c) Fachhochschulen;
- d) Pädagogische Hochschulen;
- e) Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen.

Artikel 4 Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Gesellschaft und Wirtschaft sowie zur Übernahme neuer Aufgaben notwendig sind. Zur Erwachsenenbildung zählen insbesondere folgende Ausbildungen:

- a) Sprachkurse und Fremdsprachenaufenthalte;
- b) Ausbildungen, die mit einem Zertifikat abschliessen.

Artikel 5 Anerkannte Bildungsinstitutionen

¹ Anerkannt werden inländische Bildungsinstitutionen, die vom Bund oder vom Standortkanton aufgrund eidgenössischen oder kantonalen Rechts beziehungsweise einer interkantonalen Vereinbarung anerkannt sind.

² Anerkannt werden ausländische Bildungsinstitutionen, wenn sie vom Bund oder von der Interkantonalen Stipendienkonferenz anerkannt sind.

³ Die Stipendienkommission spricht die Anerkennung aus. Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion führt ein Verzeichnis über die Anerkennungen.

Artikel 6 Schulgeldbeiträge

Unabhängig vom finanziellen Bedarf kann die Stipendienkommission Beiträge in Form von Stipendien an Schulgelder ausrichten, wenn der Kanton Uri im fraglichen Bereich keine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen hat.

2. Kapitel: **BERECHNUNG DES FINANZIELLEN BEDARFS**

Artikel 7 Datengrundlage

Datengrundlage für die Berechnung des finanziellen Bedarfs bildet in der Regel die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auch auf provisorische Steuerdaten abgestellt werden.

Artikel 8 Grundsatz

- 1 Der finanzielle Bedarf errechnet sich aus dem Total der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten abzüglich die zumutbare Eigen- und Fremdleistung.
- 2 Der finanzielle Bedarf mehrerer gesuchstellender Personen der gleichen Familie wird zusammengerechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 14.
- 3 Die Höhe des Ausbildungsbeitrages entspricht dem finanziellen Bedarf. Er wird auf 100 Franken auf- oder abgerundet. Vorbehalten bleibt Artikel 15.

Artikel 9⁴ Anerkannte Ausbildungskosten

- 1 Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende Beträge als anerkannt:
 - a) Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 5 000 Franken;
 - b) Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 1 000 Franken;
 - c) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse.
- 2 Für die übrigen Ausbildungen gelten folgende Beträge als anerkannt:
 - a) Schulgeld und Prüfungsgebühren: tatsächliche Kosten, höchstens aber 10 000 Franken;
 - b) Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen: 2 000 Franken;
 - c) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Zuschlag von 65 Prozent, höchstens aber ein Betrag von 3 500 Franken anerkannt.
- 3 Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind sie entsprechend zu kürzen.

Artikel 9a⁵ Anerkannte Lebenshaltungskosten

a) ausbildungsbedingte Lebenshaltungskosten

- 1 Fallen bedingt durch die Ausbildung Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses an, gelten folgende Beträge als anerkannt:
 - a) nur Mittagessen auswärts: 3 000 Franken;

⁴ Fassung gemäss RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

⁵ Eingefügt durch RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

10.2205

- b) Kost und Logis auswärts: für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II 8 500 Franken und für die übrigen Ausbildungen 11 000 Franken;
- c) Aufenthalt in einem Internat: tatsächliche Kosten, höchstens aber die Beträge nach Buchstabe b.

² Die Ansätze gelten für Vollzeitausbildungen und für ein Jahr. Für Teilzeitausbildungen und für Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind sie entsprechend zu kürzen.

Artikel 9b⁶ b) allgemeine Lebenshaltungskosten

¹ Lebt die gesuchstellende Person bei den Eltern gelten folgende Beträge als anerkannt:

- a) Krankenkassenprämie: Richtprämie für die Krankenpflege Grundversicherung nach Artikel 9 des Reglements über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung⁷, abzüglich der an den Familienhaushalt ausbezahlten Prämienverbilligung;
- b) übrige Kosten wie Kleider, Wäsche und Taschengeld: bis 18 Jahre 0 Franken, ab 18 Jahren 2 500 Franken.

² Ist der gesuchstellenden Person das Wohnen bei den Eltern aus Gründen wie Alter oder persönliche Verhältnisse nicht zumutbar, werden die allgemeinen Lebenshaltungskosten mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

- a) alleinstehende Personen: 25 000 Franken, abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung;
- b) verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft: 36 000 Franken, abzüglich der Betrag der ausbezahlten Prämienverbilligung;⁸
- c) für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat: 6 000 Franken.

Artikel 10 Zumutbare Eigenleistung

¹ Die zumutbare Eigenleistung setzt sich zusammen aus:⁹

- a) dem Betrag nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a;
- b) dem anrechenbaren Vermögen nach Artikel 12 Absatz 2, abzüglich 20 000 Franken und abzüglich 10 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat, geteilt durch die mutmassliche Ausbildungsdauer in Jahren.

⁶ Eingefügt durch RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

⁷ RB 20.2213

⁸ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

⁹ Fassung gemäss RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

² Das minimale anrechenbare Einkommen (obligatorischer Ferienverdienst) beträgt für Vollzeitausbildungen auf der Sekundarstufe II 1 000 Franken und für Vollzeitausbildungen auf der Tertiärstufe 3 000 Franken.

³ Bei Lernenden wird beim Lohn ein Freibetrag von 2 000 Franken in Abzug gebracht.¹⁰

Artikel 11 Zumutbare Fremdleistung

1 Die zumutbare Fremdleistung entspricht 90 Prozent des möglichen Elternbeitrages.

2 Der mögliche Elternbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den stipendienrechtlichen Abzügen.

Artikel 12 Anrechenbares Einkommen und anrechenbares Vermögen

1 Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

a) dem Total der steuerbaren Einkünfte nach Artikel 20 bis 23 und 26 bis 27 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)¹¹, korrigiert um die Abzüge nach Artikel 30 bis 35 und Artikel 39 Buchstabe a und c StG¹².

b) zuzüglich 6 Prozent des anrechenbaren Vermögens.

2 Als anrechenbares Vermögen gilt das Reinvermögen nach Artikel 63 StG¹³.

Artikel 13¹⁴ Stipendienrechtliche Abzüge

Die stipendienrechtlichen Abzüge betragen:

a) 60 000 Franken¹⁵ für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft Lebende;

b) 50 000 Franken für Alleinerziehende;

c) 7 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die Eltern oder der allein erziehende Elternteil sorgt;

d) die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuern der massgebenden Steuerveranlagung.

¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 2. Juni 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2009 (AB vom 19. Juni 2009).

¹¹ RB 3.2211

¹² RB 3.2211

¹³ RB 3.2211

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 16. August 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 25. August 2006).

¹⁵ Berichtigung gemäss RRB vom 26. Juni 2007 (AB vom 6. Juli 2007).

10.2205

Artikel 14 Teilweise Eltern unabhängige Berechnung

Bei der teilweisen Eltern unabhängigen Berechnung nach Artikel 13 Absatz 3 der Stipendienverordnung wird als Fremdleistung nur jener Teil des Elternbeitrages angerechnet, der nach Abzug allfälliger Beiträge an die weiteren sich in Ausbildung befindenden Kinder 40 000 Franken übersteigt.

3. Kapitel: **AUSBILDUNGSBEITRÄGE**

Artikel 15 Höchst- und Mindestansätze

1 Die Höchstansätze für die Ausbildungsbeiträge betragen:

- a) 10 000 Franken bei unmündigen gesuchstellenden Personen;
- b) 13 000 Franken bei mündigen ledigen gesuchstellenden Personen;
- c) 18 000 Franken bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen;¹⁶
- d) 31 000 Franken bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Ehegatten oder Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden;¹⁷
- e) zusätzlich 3 000 Franken für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die gesuchstellende Person verpflichtet ist.

2 Stipendien von weniger als 300 Franken und Darlehen von weniger als 500 Franken werden nicht ausbezahlt.

Artikel 16 Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen

1 Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe werden Stipendien und Darlehen im Verhältnis zwei zu eins (Splitting) ausgerichtet.

2 Ergibt sich aus dem Splitting ein Darlehensbetrag von weniger als 500 Franken, so wird dieser Betrag als Stipendium ausbezahlt.

4. Kapitel: **VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DER DARLEHEN**

Artikel 17 Verzinsung

1 Darlehen sind ab dem auf den Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monat zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung kann in begründeten Fällen aufgeschoben werden.

2 Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion setzt den Beginn der Zinspflicht in Form einer Verfügung schriftlich fest.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 9. Januar 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2007 (AB vom 19. Januar 2007).

Artikel 18 Zinssatz

Der Zinssatz entspricht dem Satz für variable 1. Hypotheken der Urner Kantonalbank. Stichtag für die Festlegung des Satzes ist jeweils der 1. Januar.

Artikel 19 Beginn der Rückzahlungspflicht

¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt spätestens ein Jahr nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung. Die Darlehen sind innerhalb von höchstens sechs Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung in gleichen Raten zurückzuzahlen. Die jährliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 1 000 Franken.

² Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion setzt den Beginn der Rückzahlungspflicht und die jährlichen Rückzahlungsraten in Form einer Verfügung schriftlich fest.

5. Kapitel: **VERFAHREN**

Artikel 20 Ausschreibung

Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion schreibt die Ausbildungsbeiträge im Amtsblatt des Kantons Uri jährlich zur freien Bewerbung aus.

Artikel 21 Gesuch

¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist innert der angesetzten Frist beim Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion einzureichen.

² Es muss die auf dem Formular für Ausbildungsbeiträge verlangten Angaben und Unterlagen enthalten.

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn das Gesuch unvollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder wenn die gesuchstellende Person die für die Ermittlung des stipendienrechtlich massgeblichen Einkommens und Vermögens erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht einreicht.

Artikel 22 Mitteilung des Entscheides

Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion teilt den Entscheid über die Gewährung des Ausbildungsbeitrages der gesuchstellenden Person und dem Amt für Finanzen in Form einer Verfügung schriftlich mit.

10.2205

Artikel 23 Ausfertigung des Darlehensvertrages

¹ Das Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion fertigt den Darlehensvertrag aus und unterbreitet ihn der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer zur Unterzeichnung.¹⁸

² Bei unmündigen Personen ist der Darlehensvertrag zusätzlich von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

Artikel 24 Auszahlung

¹ Die Ausbildungsbeiträge werden gegen Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung früher erfolgen.

² Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in jedem Fall erst nach der Unterzeichnung des Darlehensvertrages.

Artikel 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 7. Dezember 1987 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)¹⁹ wird aufgehoben.

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 6. April 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2004 (AB vom 23. April 2004).

¹⁹ RB 10.2205